



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 8 vom 13. Dezember 2019

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zu den Folgen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO) legt die APAS hierzu ihre Auffassung dar:

Artikel 5 Abs. 1 AP-VO sieht vor, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften und deren Netzwerkmitglieder weder direkt noch indirekt bestimmte Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union erbringen dürfen.

Der Wortlaut des Artikel 5 Abs. 1 AP-VO sieht keine Wesentlichkeitsgrenze vor. Jede Verletzung der Vorschrift wird daher als Verstoß gewertet. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sog. „Bagatellfälle“ vom Verbotstatbestand des Artikel 5 Abs. 1 AP-VO auszunehmen sind.

Liegt ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 AP-VO vor, wird wegen Verletzung einer Berufspflicht im Regelfall ein berufsaufsichtsrechtliches Verfahren durch die APAS eingeleitet.

Auf Grund des Verstoßes könnte die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährdet sein. Die Beurteilung des Einzelfalls erfolgt anhand der §§ 319 Abs. 2 bis 5, 319a, 319b HGB, die im Lichte der AP-VO auszulegen sind.

Im Falle der Erbringung verbotener Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b), c) oder e) AP-VO ist zudem die Wertung des Artikel 5 Abs. 5 Unterabs. 3 Buchst. a) AP-VO („auf jeden Fall“) zu berücksichtigen. In diesen Fällen dürfte daher stets von der Inhabilität des Abschlussprüfers auszugehen sein.

Ein inhabiler Abschlussprüfer darf einen Prüfungsauftrag nicht annehmen, eine begonnene Prüfung nicht fortsetzen und einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen. Tut er dies dennoch, so können gegen ihn berufsaufsichtsrechtliche Maßnahmen sowie ggf. Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängt werden (vgl. § 68 Abs. 1 WPO, § 334 Abs. 2 HGB).

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Text

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
Uhlandstraße 88 - 90
10717 Berlin

<http://www.apasbafa.bund.de>

Tel: +49(0)6196 908-3000

E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand

Dezember 2019

